

Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Enzkreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in Verbindung mit der Friedhofssatzung und der Friedhofsatzung für den Bestattungswald der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, hat der Gemeinderat **am 24. Oktober 2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
 - 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals **16,-- €**
 - 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 2.1. für einen Einzelfall **13,-- €**
 - 2.2. für eine Dauerzulassung mit Befristung auf 5 Jahre **53,-- €**

- | | |
|--|----------|
| 3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 33,-- € |
| 4. für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit | 33,-- € |
| 5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 201,-- € |
| 6. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen | 33,-- € |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

A. Bestattungsgebühren

1. Für die Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Benutzung einer Leichenzelle, pro Tag | 120,-- € |
| 1.2 Benutzung der Kühlzelle, pro Tag | 228,-- € |
| 1.3 Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier | 392,-- € |
| 1.4 Benutzung des Aussegnungsplatz im Bestattungswald | 196,-- € |
| 1.5 Organist, pro Einsatz (2 Trauerlieder) | 100,-- € |

2. Für die Erdbestattung

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Bestattung von Personen im Alter ab 10 Jahren (einfachtief) | 2.022,-- € |
| 2.2 Bestattung von Personen unter 10 Jahren | 1.216,-- € |
| 2.3 Bestattung von Personen ab 10 Jahren mit Tieferlegung | 2.314,-- € |

3. Für die Beisetzung von Aschen

- | | |
|---------------------------|----------|
| 3.1 Beisetzung einer Urne | 402,-- € |
| 3.2 Ausgraben einer Urne | 250,-- € |

B. Grabnutzungsgebühren

In den Grabnutzungsgebühren sind die Kosten für die Verlegung von Grabwegplatten und Grabsteinfundamente enthalten.

6. Erdreihengräber

- | | |
|---|------------|
| 6.1 Nutzungsgebühren für Personen im Alter ab 10 Jahren (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 2.460,-- € |
| 6.2 Nutzungsgebühren für Personen im Alter unter 10 Jahren (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 1.220,-- € |
| 6.3 Nutzungsgebühren im gärtnergepflegten Grabfeld (Nutzungsdauer 25 Jahre), Vertrag mit Genossenschaft abzuschließen | 2.460,-- € |

7. Erdwahlgräber

- | | |
|---|------------|
| 7.1 Einzelwahlgrab
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | |
| 7.1.1 enkeltief | 3.240,-- € |
| 7.1.2 doppeltief | 3.740,-- € |
| 7.2 Doppelwahlgrab
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | |
| 7.2.1 enkeltief | 4.950,-- € |
| 7.2.2 einseitig doppeltief | 5.460,-- € |
| 7.2.3 doppeltief | 5.960,-- € |
| 7.3 Wird das Grabnutzungsrecht verlängert, wird für den Verlängerungszeitraum eine anteilige Grabnutzungsgebühr nach 7.1 bis 7.2 in der Höhe erhoben, welche dem Verhältnis des Nutzungszeitraum für das erstmalige Grabnutzungsrecht zu dem Nutzungszeitraum des neuen Grabnutzungsrecht entspricht. | |

**8. Urnenreihengräber**

8.1	Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.180,-- €
8.2	Urnenreihengrab anonym (Nutzungsdauer 15-Jahre)	1.020,-- €
8.3	gärtnergepflegtes Urnenbaumgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre), Vertrag mit Genossenschaft abzuschließen	1.020,-- €
8.4	Urnenreihengrab an Reihenbelegungsbaum im Bestattungswald (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.050,-- €

9. Urnenwahlgräber

9.1	Urnenwahlgrab, bis zu 4 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	4.030,-- €
9.2	Urnensondergrab, bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.360,-- €
9.3	gärtnergepflegtes Urnengrab, bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre), Vertrag mit Genossenschaft abzuschließen	1.330,-- €
9.4	Urnenwahlgrab an Wahlbelegungsbaum im Bestattungswald (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.460,-- €
9.5	Wird das Grabnutzungsrecht verlängert, wird für den Verlängerungszeitraum eine anteilige Grabnutzungsgebühr nach 9.1 bis 9.5 in der Höhe erhoben, welche dem Verhältnis des Nutzungszeitraum für das erstmalige Grabnutzungsrecht zu dem Nutzungszeitraum des neues Grabnutzungsrecht entspricht.	

10. Hinzubestattungen

Hinzubestattungen weitere Stellen über die Belegungsplätze nach 7. oder 9. hinaus.	250,-- €
---	----------

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 10.04.1979 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Niefern-Öschelbronn, den 24.10.2023

gez. Mertens
Bürgermeisterin